

2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden / Ausland /Anerkennung Deutschland?

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 17:39

Hallo zusammen,

hat jemand, der sein 2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden hat, schon einmal den Umweg über das europäische Ausland gemacht und sich die Lehrbefähigung aus dem Ausland in Deutschland anerkennen lassen?

Ich weiß, klingt ein bisschen kompliziert, scheint aber grundsätzlich möglich zu sein.

Gab es da Probleme bei der Einstellung in Deutschland, da man ja eigentlich schon endgültig durchgefallen ist?

Bei Medizin und Jura scheint diese Vorgehensweise möglich zu sein und wird auch häufiger praktiziert, bei Lehramt bin ich mir da nicht ganz sicher?!

Daher bin ich für jeden Tipp, jede Antwort dankbar.

LG Out

Beitrag von „schaff“ vom 12. Januar 2023 17:48

Hallo, ich glaube nicht, dass du hier jemanden findest mit diesem Werdegang. Zumal ich auch nicht glaube, dass das funktioniert, da du bei deiner Einstellung gefragt wirst, ob du endgültig nicht bestanden hast. Was, wenn du nicht lügst, zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führt. (Soweit ich weiß)

Und auch wenn ich gegen die Praxis an Unis und der Lehrerausbildung bin, dass man nur eine gewisse Anzahl an Prüfungsversuchen hat und beim überschreiten dieser für immer raus ist. Ich würde mich fragen wieso derjenige endgültig nicht bestanden hat und ob es nicht vllt besser ist sich was anderes zu suchen.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 12. Januar 2023 17:49

Höchstens bei der Anerkennung dürfte auffallen, dass endgültig nicht bestanden wurde.

Bei einer endgültig nicht-bestandenen Staatsprüfung für ein Lehramt wird man in NRW nicht eingestellt. Egal, welche Sonderwege man macht.

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 17:57

jaja, calmac. Du hast auch erzählt, das man bei endgültigem Nichtbestehen keine Vertretungsstelle ergreifen kann. Vielleicht solltest du einfach nur mal dann antworten, wenn du genau Bescheid weißt...

Beitrag von „chilipaprika“ vom 12. Januar 2023 18:07

[Zitat von Out](#)

jaja, calmac. Du hast auch erzählt, das man bei endgültigem Nichtbestehen keine Vertretungsstelle ergreifen kann. Vielleicht solltest du einfach nur mal dann antworten, wenn du genau Bescheid weißt...

Musstest du beim Unterschreiben der Vertretungsstelle etwa nicht unterschreiben, dass du nicht endgültig durchgefallen bist?

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 18:15

[Zitat von chilipaprika](#)

Musstest du beim Unterschreiben der Vertretungsstelle etwa nicht unterschreiben, dass du nicht endgültig durchgefallen bist?

nope. Es gibt mittlerweile sogar Gerichtsurteile, dass dies unzulässig ist...

Beitrag von „Maylin85“ vom 12. Januar 2023 18:18

Es ist unzulässig, einen Bewerber zu fragen, ob es irgendwo eine nachgewiesene Nichteignung gibt?

Spannend.

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 18:20

Zitat von Maylin85

Es ist unzulässig, einen Bewerber zu fragen, ob es irgendwo eine nachgewiesene Nichteignung gibt?

Spannend.

Es ist unzulässig, einen Bewerber grundsätzlich auszuschließen, der sein 2. Staatsexamen nicht bestanden hat...

Beitrag von „Maylin85“ vom 12. Januar 2023 18:31

So richtig Sinn macht das aber nicht, wenn man unterstellt, dass das 2. StEx ein Nachweis über die Qualifikation für diese Tätigkeit ist. Ich frage mich gerade, ob die Bank auch den durchgefallenen Banklehrling nicht ausschließen darf. Oder der Dachdecker den durchgefallenen Azubi. Oder die Verkehrsbetriebe den durch die Fahrprüfung durchgefallenen Busfahrer...

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 18:33

Zitat von Maylin85

So richtig Sinn macht das aber nicht, wenn man unterstellt, dass das 2. StEx ein Nachweis über die Qualifikation für diese Tätigkeit ist. Ich frage mich gerade, ob die Bank auch den durchgefallenen Banklehrling nicht ausschließen darf. Oder der Dachdecker den durchgefallenen Azubi. Oder die Verkehrsbetriebe den durch die Fahrprüfung durchgefallenen Busfahrer...

wahrscheinlich hängt es damit zusammen, dass der Bewerber immerhin das 1. Staatsexamen hat...

Beitrag von „sky“ vom 12. Januar 2023 18:35

Hier muss ich einmal Partei für [Out](#) ergreifen. Es ist tatsächlich möglich (natürlich wieder landesabhängig) durch das 2. Stex zu fallen und danach eine Vertretungstätigkeit anzufangen.

Wir haben hier sogar den Fall, dass ein Lehrer (Mangelfach - BBS) das Ref in der Prüfungsphase abgebrochen hat und jetzt eine unbefristete Stelle (TVL) an der Schule besitzt.

Das heißt, die frühere Regelung, nach der Planstellen ein Referendariat voraussetzen, scheinen auch obsolet zu sein. Zumindest wenn man ein Mangelfach unterrichtet und an der betreffenden Schule es so richtig brennt.

Beitrag von „Out“ vom 12. Januar 2023 19:19

[Zitat von sky](#)

"Wir haben hier sogar den Fall, dass ein Lehrer (Mangelfach - BBS) das Ref in der Prüfungsphase abgebrochen hat und jetzt eine unbefristete Stelle (TVL) an der Schule besitzt."

interessant, von welchem Bundesland sprichst du?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 12. Januar 2023 19:49

Zitat von Out

jaja, calmac. Du hast auch erzählt, das man bei endgültigem Nichtbestehen keine Vertretungsstelle ergreifen kann. Vielleicht solltest du einfach nur mal dann antworten, wenn du genau Bescheid weißt...

Weil der Inhalt nicht zu dem passt, was du hören möchtest, gibt es deswegen einen unangemessenen Ton?

Meine Antworten beziehen sich auf folgende Informationen:

Aktueller Einstellungserlass, Seite 19:

Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber,

a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben

oder

b) die eine Erste Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine (Zweite) Staatsprüfung nicht mehr ablegen können.

3.4

Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

a) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder

b) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Er...ass_aktuell.pdf

Des Weiteren: Du beziehst dich auf einen Urteil v. 2022, das besagt, dass solche Bewerber nicht vom Bewerbungsverfahren auszuschließen sind.

Der Fall bezog sich auf den Fall, dass, die eine Bewerbung ohne Universitätsabschluß bzw. eine Berufsausbildung möglich war. Diese Personengruppen seien nicht so gut qualifiziert im Vergleich zu jemandem mit 1. Staatsexamen mit endgültig kein 2. Staatsexamen. Daher dürfen sie diese Personen nicht **vom Bewerbungsverfahren** ausschließen. Ob eine Bewerbung jemals Erfolg hätte, das gebe ich zu bedenken.

<https://openjur.de/u/2388823.html>

Bitte **genau** durchlesen.

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 13. Januar 2023 21:45

Hallo [undichbinweg](#), 😊

ich habe mir das Urteil v. 2022 durchgelesen.

Wenn ich es richtig verstanden habe, dann dürfte der Punkt 3.3 im nächsten Einstellungserlass so nicht mehr drinstehen, da ja laut des Urteils v. 2022 Bewerberinnen und Bewerber, die eine Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden haben, zum Einstellungsverfahren zugelassen werden.

Wenn es keine Mitbewerber gibt, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Bewerbung Erfolg hat, ganz hoch, oder?

Beitrag von „kodi“ vom 13. Januar 2023 23:30

Zumindest muss man es abändern und nachschärfen. Neben dem Wegfall gibt es aber einige Möglichkeiten den Ausschluss zu präzisieren, z.B. indem man nur befristete Stellen freigibt oder indem man den explizit vom Gericht aufgezeigten Weg der Bestenauslese geht und diesen enger festschreibt.

So Leid mir das persönlich für den Einzelfall tut, hoffe ich wirklich, dass die Sperre gerettet wird. Systemisch finde ich es für Kollegen und Schülern unzumutbar jetzt auch noch zertifiziert ungeeignete Personen aufzufangen. Unschuldig endgültig nicht Bestanden ist sicher nicht die Regel und für diese Fälle ist der Rechtsweg bezüglich des Prüfungsergebnis der richtige Weg und nicht ein Schlupfloch im Einstellungserlass.

Beitrag von „Ilse2“ vom 14. Januar 2023 07:49

Ich habe an der Grundschule in NRW eine Kollegin, die das Referendariat am Gymnasium endgültig nicht bestanden hat und die jetzt fest angestellt seit 6 Jahren als Grundschullehrerin arbeitet. Also scheint es schon Möglichkeiten zu geben.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 07:55

Es kann sein, dass sie ihren festen Vertrag durch Kettenvertraege eingeklagt hat.

Ohne Informationen zum Einzelfall kann man nichts sagen.

Der Einstellungserlass ist uneingeschränkt.

Beitrag von „Schmidt“ vom 14. Januar 2023 09:02

[Zitat von calmac](#)

Der Einstellungserlass ist uneingeschränkt.

Nein, ist er nicht. Und Sinn ergibt die Regelung auch nicht, wenn sie so gilt, wie du behauptest.

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 12:33

[Zitat von Schmidt](#)

Nein, ist er nicht. Und Sinn ergibt die Regelung auch nicht, wenn sie so gilt, wie du behauptest.

Was findest du an dem Erlass nicht eindeutig?

Die Frage ist natürlich, ob keine Ausnahmen von dem Erlass gemacht werden können?!?

Bei den Vertretungsstellen war es ja eigentlich auch so, dass man offiziell mit nicht bestandenem 2. Staatsexamen keine Vertretungsstelle ergreifen konnte. Dagegen wurde dann geklagt und nun ist es erlaubt, sich in so einem Fall dennoch zu bewerben und auch eingestellt zu werden...

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 13:03

[Zitat von Lehrerin12345](#)

Hallo [undichbinweg](#), 😊

ich habe mir das Urteil v. 2022 durchgelesen.

Wenn ich es richtig verstanden habe, dann dürfte der Punkt 3.3 im nächsten Einstellungserlass so nicht mehr drinstehen, da ja laut des Urteils v. 2022 Bewerberinnen und Bewerber, die eine Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden haben, zum Einstellungsverfahren zugelassen werden.

Wenn es keine Mitbewerber gibt, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Bewerbung Erfolg hat, ganz hoch, oder?

so wie ich es verstehe, bezieht sich das Urteil allerdings nur auf Vertretungsstellen und nicht auf feste Stellen, oder?

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 13:14

[Zitat von calmac](#)

Des Weiteren: Du beziehst dich auf einen Urteil v. 2022, das besagt, dass solche Bewerber nicht vom Bewerbungsverfahren auszuschließen sind.

Der Fall bezog sich auf den Fall, dass, die eine Bewerbung ohne Universitätsabschluß bzw. eine Berufsausbildung möglich war. Diese Personengruppen seien nicht so gut qualifiziert im Vergleich zu jemandem mit 1. Staatsexamen mit endgültig kein 2. Staatsexamen. Daher dürfen sie diese Personen nicht **vom Bewerbungsverfahren** ausschließen. Ob eine Bewerbung jemals Erfolg hätte, das gebe ich zu bedenken.

<https://openjur.de/u/2388823.html>

Bitte **genau** durchlesen.

wieder nicht korrekt. Ich beziehe mich auf das Urteil von 2009.

Außerdem hat es viele erfolgreiche Bewerbungen von Bewerbern mit endgültig nicht bestandenem 2. Staatsexamen gegeben...

<https://openjur.de/u/139291.html>

Beitrag von „wossen“ vom 14. Januar 2023 13:16

Erstmal ist sachlich noch zu erklären, ob es sich im Fall vom Threadersteller um dasselbe Lehramt handelt.

Bekanntlich hindert das endgültige Durchfallen in einem Lehramt, niemanden daran, die Lehrbefähigung in einem anderen Lehramt zu erwerben (dazu gibt es auch hier Threads).

Wenn beispielweise jemand im Grundschulamt endgültig das 2. Stex nicht bestanden hat, könnte er aber das Lehramt für Sek. I/II erwerben (setzt i.d.R. Nachstudium voraus), dann den Vorbereitungsdienst in diesem Lehramt absolvieren - und mit dem 2. Stex für Sek. I/II natürlich auch an einer Grundschule prinzipiell arbeiten (und würde dann behandelt werden, wie alle anderen Sek I/2-Lehrer an Grundschulen mit 2. Stex - vermutlich aber ohne die Möglichkeit, zusätzlich noch eine Lehrbefähigung für die GS zu erwerben).

Eine Lehrbefähigung für dasselbe Lehramt im Ausland zu erwerben, nach Durchfallen im 2. Stex für dasselbe Lehramt in Deutschland - das könnte schon im Anerkennungsprozess scheitern (der ist dem Einstellungsprozess ja vorgelagert)

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 13:37

Zitat von Out

Außerdem hat es viele erfolgreiche Bewerbungen von Bewerbern mit endgültig nicht bestandenem 2. Staatsexamen gegeben...

Wieder eine Verzerrung der Tatsachen.

Im von mir erwähnten Urteil (2022) ging es um einen Vertretungslehrer, der endgültig nicht bestanden hat. Er durfte nicht ausgeschlossen werden, weil andere Bewerber ohne abgeschlossenes Studium o.ä. hätten eingestellt werden können. NUR deswegen.

Im von dir zitierten Urteil (2009) ging es darum, dass jemand wegen Kettenverträgen entfristet wurde.

Im Einstellungserlass für **unbefristeten** Stellen ist es **eindeutig**.

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 13:45

[Zitat von calmac](#)

Wieder eine Verzerrung der Tatsachen.

Im von mir erwähnten Urteil (2022) ging es um einen Vertretungslehrer, der endgültig nicht bestanden hat. Er durfte nicht ausgeschlossen werden, weil andere Bewerber ohne abgeschlossenes Studium o.ä. hätten eingestellt werden können. NUR deswegen.

Im von dir zitierten Urteil (2009) ging es darum, dass jemand wegen Kettenverträgen entfristet wurde.

Im Einstellungserlass für **unbefristeten** Stellen ist es **eindeutig**.

Es geht um den Grund der Nichteinstellung ...

Zitat aus dem Urteil:

"...dass das beklagte Land nicht berechtigt ist, der Klägerin eine Tätigkeit im Vertretungsunterricht zu verweigern, weil die Klägerin die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat."...

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 15:48

[Zitat von Out](#)

Es geht um den Grund der Nichteinstellung ...

Das selektive Leseverstehen hilft hier nicht weiter.

Bitte **weiterlesen**: "Das ist angesichts des Umstandes, dass das beklagte Land auf der anderen Seite Bewerber ohne jegliche Examina zum Bewerberkreis zulässt, nicht mit Art. [33](#) Abs. 2 GG zu vereinbaren."

"Die fachliche Leistung, die die Klägerin nach dem Nichtbestehen der Prüfung im Sommer 2008 im anschließend über mehr als vier Monate erteilten Vertretungsunterricht an verschiedenen Schulen erbracht hat, findet keinerlei Berücksichtigung, wenn die Klägerin allein wegen des

Nichtbestehens des Zweiten Staatsexamens von vornherein aus dem Bewerberkreis ausgenommen wird. Wenn auf der anderen Seite beispielsweise Studenten als Bewerber ohne jegliche Lehrerexamina und ohne jegliche Unterrichtserfahrung gleichwohl zum Bewerberkreis für befristete Vertretungstätigkeiten im staatlichen Schuldienst zugelassen sind, stellt das Ausschlusskriterium "endgültig nicht beständenes Lehramtsexamen" für Bewerber mit dem beruflichen Werdegang der Klägerin kein Kriterium dar, das zwangsläufig sicherstellt, dass die ausgeschlossenen Bewerber weniger gut geeignet sind als die zugelassenen Bewerber. **In einer Konstellation wie der hier gegebenen ist das Ausschlusskriterium "endgültig nicht beständenes Lehramtsexamen" deshalb nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar."**

Konstellation genau wie 2022.

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 16:00

Zitat von calmac

Das selektive Leseverstehen hilft hier nicht weiter.

Bitte **weiterlesen**: "Das ist angesichts des Umstandes, dass das beklagte Land auf der anderen Seite Bewerber ohne jegliche Examina zum Bewerberkreis zulässt, nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbaren."

"Die fachliche Leistung, die die Klägerin nach dem Nichtbestehen der Prüfung im Sommer 2008 im anschließend über mehr als vier Monate erteilten Vertretungsunterricht an verschiedenen Schulen erbracht hat, findet keinerlei Berücksichtigung, wenn die Klägerin allein wegen des Nichtbestehens des Zweiten Staatsexamens von vornherein aus dem Bewerberkreis ausgenommen wird. Wenn auf der anderen Seite beispielsweise Studenten als Bewerber ohne jegliche Lehrerexamina und ohne jegliche Unterrichtserfahrung gleichwohl zum Bewerberkreis für befristete Vertretungstätigkeiten im staatlichen Schuldienst zugelassen sind, stellt das Ausschlusskriterium "endgültig nicht beständenes Lehramtsexamen" für Bewerber mit dem beruflichen Werdegang der Klägerin kein Kriterium dar, das zwangsläufig sicherstellt, dass die ausgeschlossenen Bewerber weniger gut geeignet sind als die zugelassenen Bewerber. **In einer Konstellation wie der hier gegebenen ist das Ausschlusskriterium "endgültig nicht beständenes Lehramtsexamen" deshalb nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar."**

Konstellation genau wie 2022.

...dass untermauert doch meine These, dass kein Bewerber ausgeschlossen werden darf, weil er das 2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden hat...



Beitrag von „fossi74“ vom 14. Januar 2023 16:00

Interessant ist es schon, dass man durch das Nichtbestehen des 2. Staatsexamens das bestandene 1. Examen entwerten können soll. Sobald der erste Bewerber ohne Staatsexamen oder nur mit 1. Staatsexamen entfristet wird, müssten auch die "endgültig nicht bestanden"-Kandidaten wieder zugelassen werden.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 16:02

Zitat von Out

...dass untermauert doch meine These, dass kein Bewerber ausgeschlossen werden darf, weil er das 2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden hat...

Wenn es sich um eine VERTRETUNGSSTELLE handelt.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 16:03

Zitat von fossi74

Sobald der erste Bewerber ohne Staatsexamen oder nur mit 1. Staatsexamen entfristet wird, müssten auch die "endgültig nicht bestanden"-Kandidaten wieder zugelassen werden.

Im regulären Bewerbungsverfahren kommt das aber nicht vor.

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 16:04

[Zitat von calmac](#)

Wenn es sich um eine VERTRETUNGSSTELLE handelt.

habe ich etwas anderes behauptet?

Beitrag von „Out“ vom 14. Januar 2023 16:06

[Zitat von Out](#)

jaja, calmac. Du hast auch erzählt, das man bei endgültigem Nichtbestehen keine Vertretungsstelle ergreifen kann. Vielleicht solltest du einfach nur mal dann antworten, wenn du genau Bescheid weißt...

VERTRETUNGSSTELLE 🤪

Beitrag von „kodi“ vom 14. Januar 2023 17:45

Was ist daran uneindeutig? Erst kommt der generelle Personenkreis, dann die Eingrenzung.

Beitrag von „kodi“ vom 14. Januar 2023 17:47

[Zitat von fossi74](#)

Interessant ist es schon, dass man durch das Nichtbestehen des 2. Staatsexamens das bestandene 1. Examen entwerfen können soll. Sobald der erste Bewerber ohne Staatsexamen oder nur mit 1. Staatsexamen entfristet wird, müssten auch die

"endgültig nicht bestanden"-Kandidaten wieder zugelassen werden.

Eine Entfristung ist ja keine Einstellung, sondern ein Fortbestehen des vorherigen Vertrags.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 17:49

Eine Lehramtsbefähigung wird erst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung erworben.

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) §15 sowie die OVP (Ordnung zur Vorbereitungsdienst und Prüfung) §5 sieht vor, dass man nicht zugelassen wird, insofern eine Lehramtsbefähigung endgültig nicht bestanden wurden.

Somit dürfte der Fall des (mittlerweile) gelöschten Beitrags von [Lehrerin12345](#) nicht passieren. (Dass jemand Lehramt X endgültig nicht bestanden hat dann Lehramt Y erhält).

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 17:49

[Zitat von Out](#)

VERTRETUNGSSTELLE



Thema des Posts: "2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden / **Ausland** /**Anerkennung Deutschland?**"

Das hat nichts mit Vertretung zu tun.

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 14. Januar 2023 18:05

[Zitat von calmac](#)

Eine Lehramtsbefähigung wird erst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung erworben.

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) §15 sowie die OVP (Ordnung zur Vorbereitungsdienst und Prüfung) §5 sieht vor, dass man nicht zugelassen wird, insofern eine Lehramtsbefähigung endgültig nicht bestanden wurden.

Somit dürfte der Fall des (mittlerweile) gelöschten Beitrags von [Lehrerin12345](#) nicht passieren. (Dass jemand Lehramt X endgültig nicht bestanden hat dann Lehramt Y erhält).

Hier ist nochmal mein Beitrag (#32)

Beispiel:

Person A hat das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.

Anschließend studiert Person A das Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar und Gesamtschulen und besteht die 2. Staatsexamensprüfung für diese Schulformen.

Somit hat Person A eine Lehrbefähigung für das Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erworben und gleichzeitig hat Person A ein Lehramt endgültig nicht bestanden.

Im Einstellungserlass (NRW) steht Folgendes:

3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die

a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber,

a) die eine Staatsprüfung oder die Prüfung für den Master of Education für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben

Der Einstellungserlass ist meiner Meinung nach also nicht eindeutig, da auf Person A beides zutrifft.

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 14. Januar 2023 18:24

[Zitat von calmac](#)

Eine Lehramtsbefähigung wird erst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung erworben.

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) §15 sowie die OVP (Ordnung zur Vorbereitungsdienst und Prüfung) §5 sieht vor, dass man nicht zugelassen wird, insofern eine Lehramtsbefähigung endgültig nicht bestanden wurden.

Somit dürfte der Fall des (mittlerweile) gelöschten Beitrags von [Lehrerin12345](#) nicht passieren. (Dass jemand Lehramt X endgültig nicht bestanden hat dann Lehramt Y erhält).

In der OVP §5 steht nur:

*Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein **entsprechendes Lehramt** eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.*

In meinem Fallbeispiel geht es aber nicht um ein entsprechendes Lehramt, sondern um ein anderes, also nicht entsprechendes Lehramt:

Person A hat das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.

Anschließend studiert Person A das Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Das sind in NRW zwei unterschiedliche Lehramtsstudiengänge.

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 14. Januar 2023 18:33

[Zitat von calmac](#)

Eine Lehramtsbefähigung wird erst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung erworben.

Das Lehrerausbildungsgesetz NRW (LABG) §15 sowie die OVP (Ordnung zur Vorbereitungsdienst und Prüfung) §5 sieht vor, dass man nicht zugelassen wird, insofern eine Lehramtsbefähigung endgültig nicht bestanden wurden.

Somit dürfte der Fall des (mittlerweile) gelöschten Beitrags von [Lehrerin12345](#) nicht passieren. (Dass jemand Lehramt X endgültig nicht bestanden hat dann Lehramt Y erhält).

In § 15 LABG wird nur gesagt, dass man nicht die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung erhält:

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 14. Januar 2023 19:52

[Out](#) , [Lehrerin12345](#) : Machet, was ihr möchtet.

Höchstens beim Einstellungserlasse 3.4 "deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist." durfte Schluss sein.

Ihr wisst es aber besser.

Wenn ihr der Meinung seid, dass man nach endgültig nicht bestandenem Examen in der Schule eine fest Anstellung bekommt: Machet und erzählt davon.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 15. Januar 2023 09:50

Wenn man das hier liest, ist es richtig verwunderlich, wie es sein konnte, dass "Out" das 2. Staatsexamen nicht bestanden hat.

Beitrag von „Vertretungslehrer“ vom 16. Januar 2023 09:26

Richtig unnötiger Kommentar. Vor allem da es hier durchaus mehrere Leute gibt die sich von der Art her nicht mit Ruhm bekleckern. Aber eine hat immerhin ne Ausnahmesituation als Entschuldigung.

[Zitat von state_of Trance](#)

Wenn man das hier liest, ist es richtig verwunderlich, wie es sein konnte, dass "Out" das 2. Staatsexamen nicht bestanden hat.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Januar 2023 10:48

[Zitat von Vertretungslehrer](#)

Richtig unnötiger Kommentar. Vor allem da es hier durchaus mehrere Leute gibt die sich von der Art her nicht mit Ruhm bekleckern. Aber eine hat immerhin ne Ausnahmesituation als Entschuldigung.

Richtig unnötig, ein Konto zu erstellen, mit dem man nur Smileys oder unnötige Kommentare abgibt.

Beitrag von „Vertretungslehrer“ vom 16. Januar 2023 15:38

[Zitat von calmac](#)

Richtig unnötig, ein Konto zu erstellen, mit dem man nur Smileys oder unnötige Kommentare abgibt.

Entschuldige bitte! Ich schreibe demnächst ganz viele Beiträge ins Forum. Versprich mir aber bitte, dass du sie nicht beachtest 😊

Beitrag von „mucbay33“ vom 16. Januar 2023 18:45

Ich steige zwar etwas spät in die Diskussion ein, aber nun denn, man möge mir verzeihen, falls ich nochmals in eine andere Richtung lenke.

Das Bestehen eines 2. StEx in einem anderen Lehramt in Deutschland, bzw. der erfolgreiche Abschluss in einem anderen Lehramt im Ausland (z.B. ein Lehrdiplom in CH) dürfte also keinerlei Hinderungsgrund sein, eine feste Stelle im staatlichen Schuldienst schlussendlich zu erhalten.

Man muss ja nicht zwangsweise in NRW bleiben, wenn man nicht räumlich gebunden ist. So wie ich das hier heraus lese, ist das doch alles eher ein NRW-internes Problem, an dem sich viele Diskussionsteilnehmer abarbeiten. 😊

Beitrag von „Seph“ vom 16. Januar 2023 19:36

Da bin ich mir inzwischen gar nicht mal mehr so sicher. Ich habe interessehalber mal den aktuellen Einstellungserlass für NDS herausgesucht und auch dort findet sich folgender Passus:

Zitat

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.
- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVOLehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288; SVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) –

VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Auch hier findet sich keine Einschränkung auf ein endgültiges Nichtbestehen nur des entsprechenden Lehramtes und in der Einleitung ist gar die Zielstellung dieser Maßnahme konkretisiert.